

AUFHEBUNG DER GEMEINDEBESCHLUESSE BETREFFEND AUSRICHTUNG VON  
BEITRAEGEN AN DIE KRANKENKASSEN  
AUSRICHTUNG EINES JAEHRLICHEN BEITRAGES AN DIE KRANKENKASSEN  
FUER DIE VERSICHERTEN KINDER

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. November 1971

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 17. März 1958 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung, an die vom Bunde anerkannten und in der Stadtgemeinde Zug tätigen Krankenkassen einen jährlichen zusätzlichen Beitrag von Fr. 2.-- für jedes versicherte und in der Gemeinde wohnhafte Mitglied auszurichten. Zusammen mit der bereits früher beschlossenen Beitragsleistung von Fr. 1.-- ergab sich eine jährliche Leistung von Fr. 3.-- pro Mitglied. Der Zusatzbeitrag von Fr. 2.-- musste gemäss Gemeindebeschluss zur Verbiligung der Spitalkosten der in der Gemeinde wohnhaften Kassenmitglieder verwendet werden.

Die dem Kantonalverband zugerischer Krankenkassen im Jahre 1970 zuhanden der Mitgliederkassen ausgerichteten Subventionen betragen:

- Erwachsene Mitglieder	13624 à Fr. 3.-- = Fr. 40'872.--
- Kinder	4730 à Fr. 3.-- = <u>Fr. 14'190.--</u>
	Total Fr. 55'062.--
	=====

II.

Im Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. März 1958 ist unter Punkt 3 vorgesehen, dass mit Inkrafttreten einer Neuregelung hinsichtlich der Beiträge an die Krankenkassen und die Spitäler durch den Kanton eine Ueberprüfung der Beitragsleistung der Stadt an die Krankenkassen vorzunehmen sei.

Mit der Inkraftsetzung des Kantonsratsbeschlusses über die Defizitdeckung vom 16.4.1970 und der Vollziehungsverordnung vom 28.9.1970 über die Beitragsleistungen an die Krankenanstalten sind neue Verhältnisse geschaffen worden. Nach diesen Beschlüssen zahlen die Gemeinden einen Drittel des vom Regierungsrat anerkannten Gesamtdefizites nach Massgabe der Benützung der anerkannten Krankenanstalten durch ihre Einwohner.

Im Jahre 1970 hatte die Stadt für 1968 und 1969 erstmals Fr. 325'000.-- und im Jahre 1971 für 1970 Fr. 166'000.-- als Defizitbeiträge zu bezahlen. Im Voranschlag 1972 sind für 1971 Fr. 180'000.-- vorgesehen.

### III.

Mit der gesetzlichen Neuregelung der Beitragsleistungen ist der Zeitpunkt gekommen, auf Punkt 3 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17.3.1958 zurückzukommen. Infolge der Defizitdeckung durch Kanton und Gemeinden haben die Krankenkassen nur noch teilweise für die effektiven Spitalkosten aufzukommen. Die gemeindlichen Beitragsleistungen, in Form der Defizitdeckungsbeiträge an die Spitäler und der Spitalkostenreduktionsbeiträge an die Krankenkassen, sind als Doppelspurigkeit anzusehen und sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Der Stadtrat schlägt Ihnen deshalb vor, den bisherigen jährlichen Beitrag von Fr. 3.-- pro erwachsenes Mitglied an die Krankenkassen fallen zu lassen. Hingegen ist er nach Anhören der Krankenkassenvertreter bereit, den Beitrag von Fr. 3.-- pro Kind und pro Jahr weiterhin auszurichten. Dies ergibt einen Totalbeitrag von rund Fr. 15'000.-- pro Jahr und ist wie bis anhin der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten. Mit dieser Beitragsleistung zugunsten der Kinder können die Krankenkassen kinderreichen Familien in Härtefällen zusätzliche Hilfe leisten.

Wir beantragen, den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.3.1958 sowie alle früheren diesbezüglichen Beschlüsse auf den 1.1.1972 aufzuheben. Für jedes Kind wird der Beitrag von Fr. 3.-- pro Jahr wie bisher ausbezahlt.

#### Antrag:

Wir beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

ZUG, den 9. November 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider	A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

AUFHEBUNG DER GEMEINDEBESCHLUESSE BETREFFEND AUSRICHTUNG VON  
BEITRAEGEN AN DIE KRANKENKASSEN  
AUSRICHTUNG EINES JAEHRLICHEN BEITRAGES AN DIE KRANKENKASSEN  
FUER DIE VERSICHERTEN KINDER

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 266 vom 9. November 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Die Gemeindebeschlüsse betreffend Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen vom 24.1.1952 und 17.3.1958 werden aufgehoben.

Den in der Stadtgemeinde Zug tätigen Krankenkassen wird pro versichertes Kind ein jährlicher Beitrag von Fr. 3.-- ausgerichtet. Dieser ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1972 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Aufhebung der Gemeindebeschlüsse betreffend Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen.  
Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Krankenkassen für die versicherten Kinder.

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage Nr. 266 betreffend Krankenkassenbeiträge am 3.12.1971 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Hegglin, Finanzchef, und bei zwei entschuldigtem Absenzen behandelt.

Der Antrag des Stadtrates geht auf Aufhebung der Beiträge von je Fr. 3.-- für die erwachsenen Mitglieder der Krankenkassen, während der Beitrag für die Kinder beibehalten werden soll. In der Kommission wurde ein Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 1.-- gestellt, während ein anderer Antrag auf Ablehnung der Vorlage tendiert. Diesen Anträgen gegenüber hielt der städtische Finanzchef an der stadträtlichen Vorlage fest und wies darauf hin, dass die Stadt heute schon ganz erhebliche Leistungen für die Defizitdeckung der beiden Zuger Spitäler erbringt, dass diese Leistungen von Jahr zu Jahr erheblich steigen und dass die Stadt an das Chronisch-Krankenheim in Baar einen wesentlich höheren Beitrag leisten muss, als ursprünglich vorgesehen war. Diese Mehrleistung soll nach vorläufiger Schätzung in die Millionen gehen, Der Finanzchef weist darauf hin, dass die beträchtlichen Summen, welche die Stadt Zug Jahr für Jahr für die Deckung der Spitaldefizite aufwenden müsse, indirekt auch den Krankenkassen zugute kämen, was innerhalb der Kommission nicht bestritten wurde. Aufgrund dieser Ausführungen wurde der Antrag auf die Ausrichtung eines reduzierten Beitrages zurückgezogen. Der Antrag auf Ablehnung der Vorlage wurde mit 4 zu 1 Stimme abgelehnt. Unbestritten ist die Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 3.-- je versichertes Kind.

Mit 4 gegen 1 Stimme beantragt Ihnen die Kommission, der Vorlage Nr. 266 zuzustimmen.

Zug, den 6. Dezember 1971

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 212

AUFHEBUNG DER GEMEINDEBESCHLUESSE BETREFFEND AUSRICHTUNG VON  
BEITRAEGEN AN DIE KRANKENKASSEN  
AUSRICHTUNG EINES JAEHRLICHEN BEITRAGES AN DIE KRANKENKASSEN  
FUER DIE VERSICHERTEN KINDER

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 266 vom 9. November 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Die Gemeindebeschlüsse betreffend Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenkassen vom 24.1.1952 und 17.3.1958 werden aufgehoben.

Den in der Stadtgemeinde Zug tätigen Krankenkassen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a) Pro versichertes erwachsenes in der Stadt wohnendes Mitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.--.

b) Pro versichertes in der Stadt wohnendes Kind einen jährlichen Beitrag von Fr. 3.--

Diese Beiträge sind der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1972 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 14. Dezember 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

M. Kündig

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 18. Dezember 1971 bis zum 17. Januar 1972